



Vorlage Nr.: V1986/12  
Datum: 29. Januar 2013

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>		nicht öffentlich	beratend beschließend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		öffentliche	

**Zuständig:** Büro der Oberbürgermeisterin

### Gegenstand:

Livestreaming von Stadtratssitzungen

### Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat nimmt das Prüfergebnis zum Beschluss A0513/11 „Livestreaming der Stadtratssitzungen“ zur Kenntnis.
- Der Stadtrat beschließt die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß Anlage 1.
- Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Vereinbarung mit Dresden Fernsehen über die Übertragung von vorerst zehn Stadtratssitzungen in das Internet abzuschließen.
- Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung nach sieben übertragenen Sitzungen eine Auswertung der Nutzerzahlen, der Übertragungsqualität und von Zuschauerhinweisen vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird dann eine angepasste Ausschreibung für das Livestreaming erfolgen.
- Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Haushaltssatzung 2013/2014 durch die Landesdirektion Dresden.

...

**bereits gefasste Beschlüsse:**

- A0513/11

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:	10.100.11.1.2.02
----------	------------------

Kostenart:	44315000
------------	----------

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

9.520 EUR

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element: 10.100.11.1.2.02

Kostenart: 44315000

**Begründung:****Zu 1. Rechtliche Bewertung:**

Grundsätzlich ist eine Liveübertragung der Stadtratssitzung in das Internet (oder auch Fernsehen) rechtlich möglich. Voraussetzung ist nach Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, dass die Teilnehmer an der Sitzung dazu Ihre Einwilligung erklären. Dies gilt sowohl für jede Stadträtin oder Stadtrat, als auch für alle anderen Personen, die z. B. durch beantragtes Rederecht einen Beitrag zur Sitzung leisten. Die Einwilligung muss auch durch die Verwaltungsbediensteten erfolgen, sobald sie auch nur zufällig ins Bild geraten könnten (z. B. die Bediensteten der Abteilung Stadtratsangelegenheiten). Der Sächsische Datenschutzbeauftragte leitet dieses Einwilligungserfordernis aus § 4 Abs. 3 SächsDSG, § 4a BDSG und § 22 Abs. 1 Satz 1 KunstUrhG ab (siehe auch Tätigkeitsbericht des sächsischen Datenschutzbeauftragten 2007). Die Einwilligung muss nach seiner Ansicht auch hinsichtlich der Stadtratsmitglieder persönlich erfolgen und kann nicht durch einen Mehrheitsbeschluss des Stadtrates ersetzt werden. Die Einwilligung kann auch von jeder der genannten Personen widerrufen werden.

Gleiches gilt selbstverständlich auch bei Ortsbeiratssitzungen.

### Zu 2. Änderung der Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung des Stadtrates wird im Sinne der Anlage 1 geändert. Damit liegt eine verbindliche und eindeutige Verfahrensweise für den Stadtrat, aber auch die Vertreter der Medien vor. Zur Veranschaulichung der relativ geringen erforderlichen Änderungen wird auf die beigefügte Synopse (Anlage 2) verwiesen.

### Zu 3. und 4. Technische Umsetzung:

Es wurden verschiedene Varianten eines Livestreamings für Stadtratssitzungen geprüft.

- **Variante 1: Die Stadt führt das Livestreaming technisch und organisatorisch selbst durch**

Bislang hat kein Bereich innerhalb der Verwaltung Erfahrungen mit Livestreaming. Will die Verwaltung das Streaming selbst durchführen, fallen Kosten an, die sich vorab nicht exakt kalkulieren lassen. Daher sind nur vage Schätzungen möglich.

Die Anschaffungskosten für Kameras, geeignetes Mischpult und geeignete Laptops werden auf mindestens 10.000 Euro geschätzt. Aus Sicherheitsgründen würde das Streaming nicht über das Rechenzentrum der Stadt laufen, sondern externe Kapazitäten angemietet werden. Dies würde Kosten in Höhe von ca. 1.500 bis 2.000 Euro pro Jahr verursachen. Hinzu kämen Personalkosten für die Bedienung der Technik während der Sitzung, die Nachbearbeitung des Materials für Archivzwecke und die Wartung der technischen Komponenten. Da keinerlei Erfahrungswerte vorhanden sind, können diese Kosten kaum beziffert werden. Die Stadtverwaltung geht aber von mindestens 12.000 Euro Netto im Jahr aus.

- **Variante 2: Die Stadt vergibt den Auftrag zum Livestreaming an einen externen Anbieter**

Es wurden drei potentielle und der Stadt bekannte Anbieter angeschrieben und gebeten, eine Kostenkalkulation abzugeben. Dabei wurden verschiedene Varianten und die technischen Voraussetzungen abgefragt (siehe Auswertung Anlage 3). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die kostengünstigste Variante bei 700 Euro pro Stadtratssitzung (oder Ortsbeiratssitzung) liegt.

Ein weiterer erheblicher Vorteil der Beauftragung eines externen Anbieters läge darin, dass die Übertragung schon während der Umbauarbeiten des Rathauses beginnen könnte, da bei zwei Anbietern die Stadt keine eigenen technischen Voraussetzungen schaffen müsste.

- **Empfehlungen:**

Die Verwaltung empfiehlt, einen externen Anbieter mit der Übertragung der Stadtratssitzung in das Internet zu beauftragen. Eine „Eigenproduktion“ wäre definitiv zu aufwändig und mit erheblichem organisatorischen und finanziellem Aufwand verbunden. Gleichzeitig wird empfohlen, die Übertragung für vorerst 10 Stadtratssitzungen vorzunehmen und nach 7 Sitzungen dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung eine Auswertung des Livestreamings vorzulegen. Diese Auswertung umfasst die Nutzer- bzw. Zuschauerzahlen genauso wie technische und organisatorische Erkenntnisse aus den gesendeten Sitzungen. Anhand dieser Auswertung sollte dann ein längerfristiger Vertrag ausgeschrieben werden, der sich an den Ergebnissen der Auswertung orientiert.

Für diese erste „Probezeit“ schlägt die Verwaltung eine Vereinbarung mit Dresden Fernsehen (Anbieter 1 in Anlage 3) vor.

Über eine Übertragung von Ortsbeiratssitzungen sollte erst nach der Auswertung der Stadtratsübertragung diskutiert werden. Erst dann lässt sich aus Sicht der Stadtverwaltung abschätzen, ob der finanzielle Aufwand für die Übertragung von Ortsbeiratssitzungen im Verhältnis zu den möglichen Nutzern (Zuschauern) steht.

#### Kosten

Für die Probezeit von zehn Sitzungen entstehen Kosten in Höhe von ca. 8.000 Euro Netto.

#### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Änderungsvorschlag für § 6 der Geschäftsordnung
- Anlage 2: Synopse der Änderungen der Geschäftsordnung
- Anlage 3: Kostenvergleich

Helma Orosz

**Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich der Oberbürgermeisterin  
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen**

GZ: (BOB) BMB  
Bearb.: Frau Richter  
Tel.: 27 15  
Fax.: 27 76  
Sitz: II/129

Datum: 18.12.2012

## Büro der Oberbürgermeisterin Herrn Schulz

# **Stellungnahme zur Vorlage V1986/12 Livestreaming von Stadtratsitzungen**

**Sehr geehrter Herr Schulz,**

die strittweise Umsetzung der UN BRK zur barrierefreien Kommunikation und Information, Absicherung der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben bzw. Bewusstseinsbildung in der Landeshauptstadt Dresden erfordert an der Stelle dringenden Handlungsbedarf.

Die aktuelle Strategie zur Verbesserung der Barrierefreiheit beim Mitteldeutschen Rundfunk verfolgt bis 2015 z.B. eine lückenlose Untertitelung aller Sendungen für hörbehinderte und gehörlose Zuschauer.

Beim Vorhaben Livestreaming von Stadtratssitzungen wird ebenfalls die Untertitelung angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Kris Tubb

**Sylvia Müller**  
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

## **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

**(1)** Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörerin/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt sind und dass das Recht zur Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Direktübertragungen aus den Sitzungen allein der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den von ihr/ihm akkreditierten Medienvertretern vorbehalten ist. Zuhörerinnen/Zuhörer, die hiergegen verstößen, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen und sie entfernen lassen.

**(2)** Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, sowie Direktübertragungen, nur mit schriftlicher Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zulässig. Direktübertragungen sowie die Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedürfen neben der Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtrates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister hinterlegte, jederzeit widerrufliche Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtrates, die keine Einverständniserklärung abgegeben oder ihre Erklärung widerrufen haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

## Anlage 2

Aktuelle Fassung	Entwurf Neuregelung
<p><b>§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p><b>(1)</b> Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörerin/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt sind. Zuhörerinnen/Zuhörer, die hiergegen verstößen, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen und sie entfernen lassen.</p>	<p><b>§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p><b>(1)</b> Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörerin/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt sind <b>und dass das Recht zur Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Direktübertragungen aus den Sitzungen allein der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den von ihr/ihm akkreditierten Medienvertretern vorbehalten ist.</b> Zuhörerinnen/Zuhörer, die hiergegen verstößen, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen und sie entfernen lassen.</p>
<p><b>(2)</b> Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zulässig. Die Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtrates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtrates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem</p>	<p><b>(2)</b> Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, <b>sowie Direktübertragungen</b>, nur mit schriftlicher Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zulässig. <b>Direktübertragungen sowie</b> die Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen <b>bedürfen</b> neben der Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtrates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister hinterlegte, <b>jederzeit widerrufliche</b> Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtrates, die keine Einverständniserklärung abgegeben</p>

Oberbürgermeister schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.	oder ihre Erklärung widerrufen haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

...

**Anlage 3**

<b>Angebot</b>	Livestreaming mit 1 Kamera	Livestreaming mit 3 Kameras	Archivierung	Technische Anforderungen	Bieter stellt selbst mobilen Internet-Gateway zur Verfügung
<b>Anbieter 1</b>	500 Euro (max. 500 Zuschauer)	1.300 Euro (inkl. Schnitt, max. 500 Zuschauer)	150 Euro (bis zur nächsten Stadtratssitzung als Video on Demand)	Mindestens 2 Megabit/Sekunde symmetrisch (im Upload). Freischaltung des Übermittlungsprotokolls im Firewall der LHD	200 Euro
<b>Anbieter 2</b>	700 Euro ( 2 bis 3 Kameras inkl. Mischpult)		Ja (keine Extra-Kosten)	Internetzugang für 2 Laptops mit ca. 850 Kbits stabiler Gesamt-Upload-Kapazität. Kabel gegenüber Wlan bevorzugt. Die Ports 80, 1.935 und 10.000 müssen geöffnet sein.	Keine Angabe
<b>Anbieter 3</b>	880 Euro	2.230 Euro	Ohne Mehrkosten auf Festplatte oder DVD	Keine (Unterauftragnehmer organisiert das selbst / im Angebot enthalten)	Keine zusätzlichen Kosten (s. techn. Anforderungen)

Kosten je Sitzung (egal ob Stadtrat oder Ortsbeirat) netto

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/037/2012)

Sitzung am: 09.02.2012

Beschluss zu: A0513/11

**Gegenstand:**

Livestreaming der Stadtratssitzungen

**Beschluss:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. die rechtlichen Voraussetzungen für Übertragungen des öffentlichen Teils von Stadtratssitzungen via Livestream, der leicht auffindbar über den städtischen Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt wird, zu prüfen.
2. die nötigen technischen Voraussetzungen für Übertragungen des öffentlichen Teils von Stadtratssitzungen sowie die notwendigen finanziellen Aufwendungen kurzfristig zu prüfen.
3. zu prüfen, ob und wenn ja, welche Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden für eine Realisierung nach Ziffer 1 abgeändert bzw. ergänzt werden müssen.
4. auf der Grundlage der Prüfergebnisse einen Beschlussvorschlag zur Umsetzung der Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet zu erarbeiten und dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2012 vorzulegen.
5. die Möglichkeiten der Übertragung von Ortsbeiratssitzungen via Livestream zu prüfen.

Helma Orosz  
Vorsitzende